

Richtlinien für die Förderung der schulischen Tagesbetreuung (ganztägige Schulform) an öffentlichen Pflichtschulen in Oberösterreich für den Zeitraum der Schuljahre 2011/12 bis 2014/15

1. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1. Das Land Oberösterreich unterstützt gemeinsam mit dem Bund die Förderung der schulischen Tagesbetreuung an Pflichtschulen in Oberösterreich nach den folgenden Richtlinien.
- 1.2. Diese Richtlinien gelten bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 und treten danach automatisch außer Kraft.
- 1.3. Ziel des Landes und des Bundes ist, dort ein Angebot zu schaffen, wo eine entsprechende Nachfrage besteht. Insgesamt sollen gemeinsam mit den Hortplätzen im gesamten Bundesgebiet die derzeit bestehenden 105.000 Plätze auf 210.000 Plätze angehoben werden, was eine Verdoppelung darstellt.
Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
Entsprechende Formulare werden im Internet unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> unter "Themen>Bildung und Forschung>Förderungen" bereitgestellt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> unter "Themen/Leistungen>Förderungen" abruf- bzw. einsehbar.
Weiters gelten die zwischen Bund und dem Land Oberösterreich abgeschlossenen Förderrichtlinien, die ebenfalls auf der Landeshomepage <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> unter "Themen>Bildung und Forschung>Förderungen" abgerufen werden können.

2. Antragsberechtigung und Voraussetzung:

- 2.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulerhalter in Oberösterreich.
- 2.2. Voraussetzung für eine Förderung aus obigem Titel ist eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Gruppen im Rahmen einer ganztägig geführten Schulform.
- 2.3. Die Mindestteilnehmerzahlen für eine Gruppe in der schulischen Tagesbetreuung ist in den entsprechenden Ausführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) einerseits für die Dienstpostenplanerstellung und andererseits in der Ausführungsgesetzgebung des Landes Oberösterreich festgelegt.
- 2.4. Die Mindestzahl für die Eröffnung einer ganztägigen Schulform beträgt 15 Schülerinnen und Schüler; wenn selbst bei einer Schularten übergreifenden Führung 15 Anmeldungen nicht erreicht werden können, ist bereits ab 12 Schülerinnen und Schülern eine Gruppe anzubieten. Bei dieser Gruppengröße werden auch seitens des BMUKK maximal fünf vollwertige Lehrerwochenstunden zusätzlich bereitgestellt.
- 2.5. Im Übrigen richtet sich die Führung von ganztägigen Schulformen nach den Bestimmungen der §§ 3a und 37 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes.
- 2.6. Das Ansuchen für die **Personalförderung** ist bis spätestens Ende April des laufenden Schuljahres vorzulegen.

- 2.7. Die **Förderzusage für Infrastrukturmaßnahmen** kann jederzeit unter Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen.
- 2.8. Da die Endabrechnung dieser Förderungsaktion mit dem Bund bis spätestens 31.12.2015 erfolgen muss, wird daher die letzte Antragsfrist beim Land Oberösterreich mit dem 15. Oktober 2015 festgelegt.

3. Höhe der Förderung und Förderungsabwicklung

3.1. Förderung von Personalkosten

- 3.1.1. Gefördert werden Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung. Die Höhe der Förderung von Personalkosten aus Bundesmitteln beträgt max. 8.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr. Die Förderung dient zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich nur bis 16.00 Uhr.
- 3.1.2. In schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage) ist bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes ein außerschulisches Betreuungsangebot bereitzustellen und die Erziehungsberechtigten sind darüber entsprechend zu informieren.
- 3.1.3. Die Förderung von Personalkosten ist ausgeschlossen, wenn die Tagesbetreuung an Schultagen nicht bis jedenfalls 16.00 Uhr angeboten wird oder die für die Führung einer Gruppe maßgeblichen Mindestschülerzahlen nicht erreicht werden.

3.2. Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen

- 3.2.1. Infrastrukturelle Maßnahmen können pro Gruppe mit einem max. Bundesbeitrag von 50.000 Euro gefördert werden.
- 3.2.2. Bei darüber hinausgehendem infrastrukturellen Investitionsbedarf fördert das Land Oberösterreich die Investitionen im Rahmen des Schulbauprogrammes.
- 3.2.3. Die Förderung wird nur gewährt, wenn mit den Mitteln die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen investiert werden. Die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen wird vorrangig behandelt.
- 3.2.4. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für
 - Beschaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen
 - die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung
 - die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen
 - die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen
 - die Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher etc.)
- 3.2.5. Nicht gefördert werden aus dieser Förderaktion etwa eine Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes
 - die Sanierung des Turnsaales
 - die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur
 - die Modernisierung der Schulbibliothek
 - die Ausstattung aller Klassen mit EDV-Ausrüstung
 - die Bezahlung von Betriebskosten

- 3.3. Die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird eine Förderzusage erteilt. Die Auszahlung selbst erfolgt nach

Vorlage der bezahlten und übermittelten Schlussabrechnungen im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Qualitätssicherung:

Zur Qualitätssicherung verweisen wir auf die Ausführungen in den Richtlinien des Bundes.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Ein Verwendungsnachweis für den Lohnkostenzuschuss ist in Form einer Lohnkostenabrechnung, aus der die eingesetzten Stunden und die Gesamtkosten ersichtlich sind, dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- 5.2. Für Investitionen sind entsprechende Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen vorzulegen, die nach entsprechender Einsicht wiederum retourniert werden. Für den Fall einer Führung des Amtes mittels elektronischem Akt ist jedenfalls eine Gesamtdarstellung der Investitionen und der gezahlten Beträge vorzulegen.
- 5.3. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.
- 5.4. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wird stichprobenweise auch vor Ort kontrolliert.

6. Datenverkehr

- 6.1. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Zustimmung zur Übermittlung aller im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Personen bezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 EDGF automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
 - die zuständigen Organe des Bundes
 - die zuständigen Landesstellen
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke
 - das vom Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen
 - an andere Förderungsstellen auf Anfrage insoweit es für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 6.2. sowie zur Übermittlung der folgenden Daten:
Name, Adresse, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes an die Wettbewerbsbehörde.
- 6.3. Die Zustimmung schließt auch ein, dass Name und Adresse der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.